

Da nach dem vorliegenden Entwurfe des Berggesetzes das Oberbergamt künftig aufgehoben werden soll, so waren auch hier die obigen Gehaltsaufbesserungen der Deputation nicht unbedenklich und sie richtete deshalb eine Anfrage an die Herren Regierungscommissare. Es ward erwidert:

„Wenn auch die Absicht des Entwurfes eines allgemeinen Berggesetzes (§. 178) dahin geht, das Oberbergamt als collegiale Behörde aufzuheben, so wird doch die künftige Berghauptmannschaft der Beihilfe mehrerer Mitbeamten, wenn auch ohne Sitz und Stimme, keinesfalls entbehren können, und dies um so weniger, da nicht nur die bereits mit dem Jahre 1861 eingetretene Competenz in Sachen des Kohlenbergbaues den Wirkungskreis des Oberbergamtes nicht unerheblich erweitert hat, sondern auch der vorliegende Gesetzentwurf durch Centralisation des gesammten Muth- und Verleihungswesens in der Berghauptmannschaft und in manchen anderen Beziehungen eine Geschäftsvermehrung bei dieser Behörde in Aussicht stellt, welche durch den Wegfall einiger anderer mit der Aufsichtsführung über den Bergbau in Zusammenhang stehender Geschäfte schwerlich ausgeglichen werden wird. Jedenfalls lassen sich diese Verhältnisse gegenwärtig und selbst in der ersten Zeit der Einführung des neuen Berggesetzes nicht mit derjenigen Bestimmtheit übersehen, um darauf hin den betheiligten Beamten diejenige Verbesserung des Einkommens vorzuenthalten, die für dieselben nach billiger Vergleichung mit anderen ähnlichen Dienststellen in der Budgetvorlage beantragt worden ist.

Die Frage: ob die Zahl der betreffenden Stellen nach Eintritt und Durchführung einer neuen Verfassung reducirt werden könne? wird demohnerachtet bei etwaigen Vacanzfällen in Erwägung gezogen werden.“

Es kann in Beziehung hierauf die Deputation das weiter oben rücksichtlich des Aufwandes für die Bergämter Gesagte nur wiederholen.

Da aber auch hier durch die beabsichtigten Aufbesserungen die betreffenden Beamten, bei denen hohe wissenschaftliche Bildung vorausgesetzt werden muß, nicht besser gestellt werden, als die Angestellten bei anderen, einen Vergleich zulassenden Behörden, so glaubt die Deputation, daß billigerweise die beantragten Erhöhungen, im Ganzen 850 Thlr., nicht zu versagen sein werden.

Nach Vorstehendem stellt sich nun

Pos. 8,

A. den Bergbau betreffend,
folgendermaßen:

Einnahmen:	
bei den Zehntenämtern	18,433 Thlr.,
bei den Bergämtern	4,873 =
beim Oberbergamte	970 =
	<hr/>
	Sa. 24,276 Thlr.

Ausgaben:	
bei den Zehntenämtern	
Abgabenerlasse	3,700 Thlr.,
Berwaltungskosten	4,848 =
Aufwand bei den Bergämtern	25,674 =
zu verschiedenen Ausgaben	3,619 =
zu directer Unterstützung des Regalbergbaues	28,000 =

für die Bergschule	880 Thlr.
zu unmittelbarer Beaufsichtigung des Kohlenbergbaues	5,000 =
für die Centralverwaltung des gesammten Berg- und Hüttenwesens	14,070 =
	<hr/>
	Sa. 85,791 Thlr.,
ab obige Einnahme	24,276 =
Zuschußbedarf	61,515 Thlr.

Präsident Haberkorn: Wünscht zu diesem vorgelesenen Theile des Berichts Jemand das Wort? — Abg. Sachße!

Abg. Sachße: Ich habe mir einige Anfragen zu gestatten. S. 752 des Berichts ist bei Aufbesserung der Gehalte der Oberbergamtsmitglieder eine Position, die jedenfalls eigenthümlich erscheint; denn es ist kaum denkbar, daß das erste Oberbergamtsmitglied weniger Besoldung haben sollte, als das zweite und doch geht das aus dem Berichte hervor. S. 752 ist gesagt:

750 Thlr. für die vier Oberbergamtsmitglieder, nämlich:
bei dem ersten von 1250 auf 1550 Thlr.
bei dem zweiten von 1450 auf 1500 Thlr.,
bei dem dritten von 1200 auf 1300 Thlr.,
bei dem vierten von 1000 auf 1300 Thlr.

Weiter wollte ich mir die Anfrage gestatten: auf S. 753 sind 28,000 Thlr. zu directer Unterstützung des Regalbergbaues aufgestellt. Ich wollte mir hierzu die Anfrage erlauben, in welcher Weise diese Summe verwendet wird, ob unter dieser directen Unterstützung Vorschüsse zu verstehen sind, Gewährungen überhaupt, die einzelne Gruben zum wirklichen Bergbaubetriebe erhalten.

Abg. von Lossow: Ich wollte mir ebenfalls die Anfrage an den geehrten Herrn Referenten erlauben, worauf es beruht, daß beim vierten Oberbergamtsmitglied in der Aufbesserung des Gehaltes ein so bedeutender Sprung eintritt, indem der Gehalt desselben von 1000 auf 1300 Thlr. angesetzt ist.

Referent Georgi: Ich habe zu erwähnen, daß, wenn der erste Oberberggrath gegenwärtig nur mit 1250 Thlr. etatisirt war, dies jedenfalls seinen Grund darin hat, daß er nächstdem eine Remuneration von 250 Thlr. für die Direction des Roth-Schönberger Stolln bezieht. Dadurch erheben sich seine zeitherigen Bezüge bis auf 1500 Thlr., obgleich 250 Thlr. nur eine Remuneration sind, die auf das Verhältniß der Pension keinen Einfluß hat. Was die vierte Stelle anlangt, so betrifft sie den Oberbergamtsverwalter, jetzigen Bergrath und Secretär, und es hat angemessen erschienen, diese Stelle in Vergleich zu den Räten bei anderen Mittelbehörden doch nicht unter 1300 Thlr. zu etatisiren. Es ist dieser Satz selbst noch etwas unter dem niedrigsten Gehalte, welchen die Räte bei den Mittelbehörden beziehen. Was die directe Unterstützung für den Regalbergbau betrifft, so ist unter der vom Abg. Sachße bezeichneten Summe zunächst eine